

# Gebührenordnung

**des Instituts für Zeitgeschichte, München – Berlin**

**in der Fassung vom 1. März 2011**

## Präambel

Das Institut für Zeitgeschichte (IfZ) ist eine überregionale Forschungseinrichtung mit Archiv und Bibliothek in der Rechtsform einer Öffentlichen Stiftung des Bürgerlichen Rechts. Den Zugang zu Archiv- und Bibliotheksbeständen regelt die jeweilige Benutzungsordnung; er ist gebührenfrei. Ebenso werden für Bestands- und Katalogauskünfte, die Zusammenstellung von Literaturhinweisen, für Beratung und Auskunftserteilung ohne nennenswerten Rechercheaufwand sowie für Dienstleistungen in Amts- und Rechtshilfesachen für Behörden und öffentliche Körperschaften des Bundes, der Länder und Kommunen keine Gebühren erhoben. Für sonstige Dienstleistungen werden Gebühren nach folgender Gebührenordnung erhoben.

## A. Reproduktionen

Kopien aus Büchern werden von den Benutzern selbst hergestellt.

Aus Archivalien können nur nach Genehmigung eines „Antrages auf Herstellung von Reproduktionen aus Archivalien“ wahlweise Ausdrucke oder Digitalisate erstellt werden. Bei bestimmten Beständen können Benutzungsvorbehalte bestehen oder sonstige Gründe einer Reproduktion entgegenstehen.

Ordnung zur Herstellung von Reproduktionen aus Archivgut:

1. Grundsätzlich werden Reproduktionswünsche über eine zentrale Stelle im Archiv des IfZ durchgeführt.
2. Ausnahmen bestehen bei der Druckschriftensammlung:
  - a. Für Druckschriften, die bis einschließlich 1945 erschienen sind, gilt Reproduktionsverbot. Derartige Unterlagen werden nur ausnahmsweise und auf besonderen Antrag zur Reproduktion freigegeben. Diese Ausnahmefälle werden ebenfalls durch die zentrale Stelle im Archiv des IfZ durchgeführt.
  - b. Druckschriften, die nach 1945 erschienen sind, dürfen selbstständig im Lesesaal 1 kopiert werden. Eine Möglichkeit zur Digitalisierung besteht nicht.

3. Mikroformen können an den vorhandenen Geräten im Lesesaal 2 bearbeitet werden. Eine Möglichkeit zur Digitalisierung besteht nicht.

Ein Münzkopierer ist im Lesesaal 1 vorhanden.

In Ausnahmefällen können Reproduktionen auch schriftlich bestellt werden. Sie werden nach Bezahlung der Vorausrechnung angefertigt und versandt. Größere Reproduktionsaufträge für externe Benutzer werden gegen ein Honorar durch eine Hilfskraft ausgeführt.

Für etwaige Mängel, die auf die Qualität der Reproduktionsvorlage zurückzuführen sind, übernimmt das IfZ keine Haftung.

## B. Reproduktionsvorlagen

### 1. Genehmigungs- und Gebührenpflicht

Die Verwendung von Archivgut, Graphiken und historischen Karten des IfZ im Druck, in Ausstellungen und in sonstigen Medien (z. B. CD-ROM, DVD, Video, Rundfunk, Film und Fernsehen, Internet) ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Als genehmigungs- und gebührenpflichtige Verwendung gilt bereits die Übernahme konzeptioneller, formaler und inhaltlicher Elemente in andere Darstellungen; ein bloßer Quellennachweis genügt nicht.

Die vom IfZ dafür bereitgestellten Repro-Vorlagen dürfen nur nach **vorheriger** schriftlicher Zustimmung des IfZ gespeichert, reproduziert, archiviert, dupliziert, kopiert, verändert oder auf andere Weise genutzt werden.

Die Genehmigung zur Wiedergabe ist auf den im Antrag bezeichneten Verwendungszweck beschränkt. Eine darüber hinausgehende Verwertung bedarf einer neuerlichen vertraglichen Regelung. Bei Neuauflagen, Nachdrucken, Lizenzausgaben, Wiederholungssendungen und Übersetzungen in andere Sprachen sind die Gebühren nach den einschlägigen Tarifen erneut zu entrichten.

Die Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch das IfZ erlaubt.

### 2. Antrag auf Überlassung von Nutzungsrechten

Die Wiedergabe von Archivgut, Graphiken und historischen Karten des IfZ gemäß Ziffer B.1 setzt die Genehmigung eines **Antrags auf Überlassung von Nutzungsrechten** voraus. Der Antragssteller ist verpflichtet, genaue Angaben zur beabsichtigten Verwendung zu machen.

### 3. Reproduktionsvorlagen

Für Publikationszwecke werden dem Benutzer reprofähige Vorlagen zur Verfügung gestellt. Die Vorlagen bleiben Eigentum des IfZ und sind ohne Aufforderung innerhalb von drei Monaten zurückzugeben. Die Frist kann verlängert werden. Digitale Bildvorlagen sind nach der Nutzung für den genehmigten Verwendungszweck zurückzugeben (z. B. CD bzw. DVD) bzw. zu löschen, es sei denn das IfZ hat auf Antrag einer dauerhaften Speicherung der Daten zugestimmt (z. B. zur Vorhaltung von Sicherungskopien bei Dauerausstellungen). Sofern das

IfZ nicht über eine reproduktionsfähige Vorlage eines Motivs (digitales Image oder Bildpositiv) verfügt, wird diese auf Kosten des Benutzers hergestellt. Das Eigentum steht dem IfZ zu.

#### **4. Technische Einschränkungen für Internetpublikationen**

Bei Verwendung von Reproduktionen im Internet darf die maximale Auflösung nicht mehr als 75 dpi betragen.

#### **5. Wahrung des Urheberrechts und der Rechte Dritter**

Das IfZ ist nach bestem Wissen und Gewissen bemüht, die Rechte Dritter, soweit solche Rechte an den im IfZ verwahrten Überlieferungen bestehen, zu wahren. Die Herkunft einer Quelle und die bestehende Rechtesituation werden bei der Erschließung dokumentiert, soweit sich diese Angaben mit vertretbarem Aufwand ermitteln lassen.

Grundsätzlich obliegt jedoch die Wahrung der Rechte Dritter dem Benutzer, insbesondere die Einholung von Veröffentlichungsgenehmigungen bei dem Rechteinhaber sowie die Wahrung der Persönlichkeitsrechte. Sind Urheber- oder Nutzungsrechte Dritter bekannt, werden reproduktionsfähige Vorlagen nur unter dem Vorbehalt geliefert, dass der Benutzer die Genehmigung zur Veröffentlichung direkt bei dem Rechteinhaber einholt. Soweit dem IfZ dessen Adresse bekannt ist, wird diese mitgeteilt.

#### **6. Herkunftsnachweis**

Der Benutzer ist verpflichtet, bei jeder Veröffentlichung von Archivgut oder sonstigen Vorlagen das IfZ, die vollständige Signatur und – soweit bekannt – die Namen des Fotografen bzw. Graphikers oder Kartographen in unmittelbarer Zuordnung zur Abbildung anzugeben. Hierbei ist folgendes Schema zu benutzen:

Institut für Zeitgeschichte, München – Berlin, Signatur, Fotograf / Graphiker / Kartograph.

Der Herkunftsnachweis „Institut für Zeitgeschichte, München – Berlin“ kann mit „IfZ“ abgekürzt werden, wenn an geeigneter Stelle der vollständige Herkunftsnachweis geführt wird.

#### **7. Haftung**

Der Benutzer haftet für die Verwendung der Reproduktionen gemäß diesen Bedingungen sowie für alle aus der Verwendung resultierenden Forderungen. Bei Überlassung eines Leih-Bildpositivs ist er auch für die unversehrte Rückgabe verantwortlich. Für beschädigte oder verlorene Bilder ist Schadenersatz zu leisten. Das Versandrisiko trägt der Benutzer.

#### **8. Belegexemplar**

Von jeder Publikation im Druck oder auf elektronischen Speichermedien, die unter Verwendung von Reproduktionsvorlagen des IfZ zustande gekommen ist, hat der Benutzer un-  
aufgefordert und kostenlos **zwei** Belegexemplare zu liefern. Bei Gebührenbefreiung können drei Freixemplare verlangt werden. Dabei sind die Anzahl der verwendeten Reproduktionen und die Auflagenhöhe anzugeben. Bei Verwendung in Filmen sind **zwei** Kopien der jeweiligen Sendung auf DVD kostenlos an das IfZ zu übergeben.

## 9. Kosten

Für die Wiedergabe von Archivgut, Graphiken und historischen Karten des IfZ gemäß Ziffer B.1 werden Gebühren und Auslagen nach der jeweils gültigen Fassung des **IfZ-Gebührenverzeichnisses** erhoben. Maßgeblich für die Gebühren sind die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gültigen Sätze.

Rabatte können nur gewährt werden, soweit diese in der Gebührenordnung ausdrücklich aufgeführt sind.

Werden bereitgestellte Repro-Vorlagen nicht verwendet, wird der tatsächlich angefallene Bearbeitungsaufwand in Rechnung gestellt. Dafür gelten die Stundensätze für Fachauskünfte.

## 10. Ahndung von Verstößen

Bei ungenehmigter Nutzung oder Archivierung oder anderweitigen Verstößen gegen diese Gebührenordnung wird das fünffache Nutzungshonorar, mindestens jedoch ein pauschaler Schadenersatz von 1.000,00 € verlangt.

Bei Missachtung dieser Bedingungen kann die Nutzungsgenehmigung widerrufen werden. Bei widerrechtlicher Verwertung oder ungenehmigter Weitergabe behält sich das IfZ rechtliche Schritte vor.

## C. Fachauskünfte und Gutachten

### 1. Definition

Fachauskünfte sind Informationen auf wissenschaftlicher Basis, die ohne oder mit nur stichpunktartiger Konsultation von Literatur und Quellen gegeben werden und in der Regel von geringem Umfang sind.

Gutachten sind wissenschaftliche Analysen, die auf vertiefter Literatur- und Quellenauswertung beruhen und eine Fragestellung möglichst umfassend aufzuhellen versuchen.

### 2. Kosten

Für Fachauskünfte werden Gebühren und Auslagen nach der jeweils gültigen Fassung des **IfZ-Gebührenverzeichnisses** erhoben.

Die Gebühren und Auslagen für Gutachten vor Gericht oder Staatsanwalt sowie in Verwaltungssachen richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (JVEG) bzw. nach der Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen (ZuSEVO) in der jeweils gültigen Fassung. Gutachten für Privatpersonen werden analog abgerechnet.

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem tatsächlichen Zeitaufwand. Die letzte angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet.

## **D. Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Fälligkeit**

Gebühren und Auslagen sind nach schriftlicher Zahlungsaufforderung (Rechnung) auf das angegebene Konto des Instituts für Zeitgeschichte zu überweisen.

### **2. Postversand**

Für den Postversand, evtl. Versicherung sowie für besonders aufwendige Verpackung von zu versendendem Archivgut werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

### **3. Gebührenbefreiung**

Bei einem besonderen, in seinen satzungsmäßigen Aufgaben begründeten Interesse des IfZ können die Gebühren gemindert oder erlassen werden.

### **4. Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.

München, den 1. März 2011

---

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Horst Möller  
Direktor des Instituts für Zeitgeschichte